

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/07/25 KUVS- 1796-1797/4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.1994

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte nicht unmittelbarer Täter, hat aber beim Transport von Gegenständen, mit denen die strafbaren Handlungen begangen wurden, mitgewirkt, hat er allenfalls Beihilfe im Sinne des § 7 VStG zu verantworten. Tatbestandsmerkmal ist in diesem Falle jedoch Vorsatz. Ein diesbezüglicher Vorhalt wäre, um die Verfolgungsverjährung zu unterbrechen, dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist vorzuhalten (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at